

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 26.

Jahrgang 1880.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

565. 538. Beitritt von Ecuador, Uruguay und den Bahama-Inseln zum Weltpostverein.

Zum 1. Juli treten die Republiken Ecuador und Uruguay, sowie die Bahama-Inseln dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Brieffendungen nach und aus Ecuador,

Uruguay und den Bahama-Inseln die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 8. Juni 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

566. 547.

Verzeichniß

derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung in §. 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs Anwendung findet.

Nr. des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.	Nr. des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.
1	Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammer-schlag Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinnem (Weißblech) und verzinktem.	70	Chlorkalk.
2	Abfälle von Glashütten, auch Scherben von Glaswaaren.	82	Soda, kalinirte.
3	Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle.	83	Soda, rohe, natürliche oder künstliche, krystallirte Soda.
4	Guano, natürlicher.	84	Pottasche.
5	Anderer thierischer Dünger.	85	Wasserglas.
6	Sonstige Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Knochenschwamm oder Zuckerde und Thierknochen jeder Art.	88	Ammoniak, kohlen-saures; Salmiak, Salmiakgeist.
7	Kleie und Malzkeime.	89	Ammoniak, schwefel-saures.
8	Lumpen aller Art.	106	Eis.
9	Papier-späne, Makulatur, beschriebene und bedruckte.		Farbhölzer, und zwar:
10	Alte Fischerneze, altes Tauwerk und alte Stride, gezupfte Charpie.	107	Blaulholz, } in Blöcken, gemahlen, geraspelt
11	Sonstige Abfälle, soweit sie nicht wie die Rohstoffe, von welchen sie herkommen, zu behandeln sind, als Blut von geschlachtetem Vieh, Reisabfälle, Thierflecken, Treber und dergleichen.	108	Gelbholz, } oder in ähnlicher Weise zerkleinert.
12	Baumwolle, rohe.	109	Rothholz,
13	—, kardätschte, gekämmte, gefärbte.	110	Galläpfel und Knoppem, auch gemahlen.
68	Alaun.	118	Kali, schwefel-saures und salz-saures (Chlor-kalium).
		120	Knochenkohle.
		121	Knochenmehl.
		126	Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge.
		128	Natron, schwefel-saures (Glauber-salz).
		130	Palm- und Kokosnüsse und Theile von solchen.
		131	Salpeter, Chilisalpeter.
		132	—, anderer, roh und gereinigt.
		133	Salpetersäure.
		134	Salzsäure.
		136	Schwefel, roh und gereinigt.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juni 1880.

Nr. des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.	Nr. des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.
137	Schwefelsäure.	222	Sesam.
138	Seegras.	223	Senf, roher (Senfsaat).
140	Superphosphate.	224	Erdnüsse.
144	Bitriole aller Art.	225	Palmkerne.
154	Roheisen aller Art.	226	Kleesaat.
155	Brucheisen und Eisenabfälle, soweit nicht unter Nr. 1 genannt.	227	Grasfaat.
181	Cement.	228	Heu.
182	Graphyt (Reisblei, Wasserblei).	229	Stroh und Schilf.
183	Gyps.	230	Kartoffeln.
184	Kalk (Kalkstein, gebrannter und gelöschter Kalk).	aus	Baumvollsamen, Haussamen, Mohnsamen,
185	Kaolin (Porzellanerde).	235	Bucheckern, Eicheln, wilde Kastanien.
186	Kreide, rohe.	236	Futterkräuter.
187	Kryolith.	237	Lebende Bäume und Sträucher, auch in Kübeln, Setzlinge, Blumen und Blumenzwiebeln, auch in Töpfen und Kübeln.
188	Schwerspath in Stücken.	238	Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirre), weder gepreßt noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beschichtung von Weiden, Weiden, Stroh oder Rohr.
189	Farbenerden aller Art.	252	Borsten.
190	Andere Erden und Mineralien, als Kies, Grand, Sand, Schlamm, Mergel, Mörtel, Lehm, Thon, Pfeifenerde, Mauererde, Infusorienerde, Gartenerde, Feldspath, Flußspath, Kalkspath, Kieserit, Carnallit, Borazit und dergleichen.	254	Rohe Bettfedern.
191	Blei- und Kupfererze, auch silberhaltige.	271	Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig.
192	Braunstein.	272	Holzkohlen.
193	Eisenerze, Eisen- und Stahlstein.	273	Korkholz, auch in Platten und Scheiben.
194	Nickelerze.	274	Lohkuchen (ausgelaugte Lohse als Brennmaterial).
195	Schwefelkies.	aus	Rohe Knochen (als Schnitzstoff) Hufe und Klauen,
196	Zinkerze (Galmei, Zinkblende und dergl.)	282	Muschelschalen (mit Ausnahme der Perlmutterchalen).
197	Andere Erze, als: Zinnerze, Kobalterze, Antimon-, Wismutherze, Erzschladen, Schladenwolle.	283	Holzborke und Gerberlohe.
203	Flachs.	284	Bau- und Nutzholz, roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet: europäisches, hartes.*)
204	Hanf.	285	Bau- und Nutzholz, roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet: europäisches, weiches.*)
205	Heede und Berg von Flachs und Hanf.	286	Außereuropäische Hölzer (Cedern-, Eben-, Jacaranda-, Mahagoni-, Polisanter-, Buchholz, Pitsch-pine-, Teakholz und dergl.)
206	Andere vegetabilische Spinnstoffe, wie chinesisches Gras zc. (wegen Baumwolle, Jute, Manillahanf und Kokosfasern, s. Nr. 12/13 bezw. 372/373).	287	Bau- und Nutzholz, gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert: Faßdauben und ähnliche Säge- oder Schnittwaaren; alle diese Gegenstände aus europäischem hartem Holz.
207	Weizen.	288	— aus europäischem weichem Holz.
208	Roggen.	289	Ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe.
209	Hafer.	291	Geschälte Korbweiden.
210	Andere nicht besonders genannte Getreidearten.	295	Holz in geschnittenen Fournieren und uneingelegte Parketbodentheile.
211	Hülsenfrüchte.		
212	Gerste.		
213	Mais.		
214	Buchweizen.		
216	Anis.		
217	Fenchel.		
218	Coriander.		
219	Rümmel.		
220	Raps und Rübfaat.		
221	Leinfaat.		

*) Als harte Hölzer gelten insbesondere: Ahorn, Alazie, Birke, Buche, Eiche, Esche, Kern- und Steinobstbaum, Nussbaum, Ulme; als weiche: Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche, Erle, Linde, Pappel, Korkkastanie, Weide.

Nr. des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.	Nr. des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.
303	Hopfen.	527	Steinkohlen.
316	Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt.	528	Koaks.
372	Jute, roh, geröstet, gebrochen oder gehehelt.	529	Braunkohlen.
373	Manillahanf (auch mexikanische Faser) und Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen oder gehehelt.	530	Torf, Torfkohlen.
425	Häringe, gefalzene.	aus 542	Frische Fische.
455	Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.	548	Gewöhnliche Mauersteine, feuerfeste Steine.
482	Feste Rückstände von der Fabrikation fetter Oese, auch gemahlen (Delfuchen, Palmkernkuchen, Kokoskuchen u. s. w.)	549	Dachziegel, Thonröhren, nicht glasirt.
489	Halbzeug aus Lumpen, gebleicht oder ungebleicht.	551	Glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfließen; architektonische Verzierungen, auch aus Terrafotta.
520	Steine, rohe oder bloß behauene.	573	Schafwolle, roh, auch gewaschen.
521	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen.	574	Alpaccawolle, Kaschmirwolle, Kameel-, Ziegen- und Angorahaar, roh, auch gewaschen.
		576	Anderere Haare (mit Ausnahme der Menschen- und Pferdehaare, sowie der Borsten).
		577	Schoddy, Flockwolle, Kämmlinge.

Das vorstehende vom Bundesrath beschlossene Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 10. Juni 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Freusberg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

567. 518. Die Kreisstierarztstelle der Kreise Neuz und Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist vakant. Mit derselben ist eine Remuneration von jährlich 600 Mark verbunden.

Wir fordern diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung für eine Kreisstierarztstelle erlangt haben und sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, uns ihre Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes, ihrer Approbation und eines obrigkeitlichen Führungs-Attestes binnen 6 Wochen einzureichen.

Düsseldorf, den 29. Mai 1880. I. Ha. 1231.

568. 525. Da der bisher als amtliches Kreisblatt für den Stadtkreis Barmen bestimmte Barmer Anzeiger mit Ende dieses Monats eingehen wird, so bestimmen wir hierdurch auf den Antrag des Oberbürgermeister-Amtes zu Barmen auf Grund der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 8. Februar 1840 (Ges.-S. S. 32) und des §. 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, daß vom 1. Juli cr. ab, die den Stadtkreis Barmen betreffenden Kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen im Sinne unserer, die Art der Veröffentlichung ortspolizeilicher Vorschriften betreffende Polizeiverordnung vom 25. November 1871. (Amtsblatt S. 363) mit verbindlicher Kraft durch das im Verlage von Steinborn und Comp. zu Barmen erscheinende „Tägliche Neue Haupt-Annoncen-Blatt für Barmen-Elberfeld und Umgegend“ zu publiciren sind.

Düsseldorf, den 7. Juni 1880. I. II. a. 2911.

569. 529. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz

hat mittelst Rescripts vom 7. Februar c. (985) genehmigt, daß zum Besten der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel bei Simmern in jedem der Jahre 1880, 1881 und 1882 eine Hauscollekte bei den evangel. Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der Anstalt abgehalten werde, deren Erträge durch die Deputirten direkt an die Anstalt abzuführen sind.

Die Collekte für das Jahr 1880 wird in den Monaten Juni, Juli und August c. im diesseitigen Bezirke durch die Collectanten 1. Schuhmachermeister M. Jacoby aus Vollenbach, Kreis Bernkastel, 2. Schneidermeister J. Hammel aus Simmern und 3. Schneidermeister Kunz aus Niederhumbd, Kreis Simmern, abgehalten werden. Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 12. Juni 1880. I. I. 1104.

570. 534. Dem Franz Wilden, gnt. Grünheck zu Solingen ist die Erlaubniß zur Annahme und Führung des Familiennamens „Grünheck“ von uns erteilt worden.

Düsseldorf, den 9. Juni 1880. I. I. 1186.

571. 539. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27. Februar cr. die revidirten Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt zu Zürich genehmigt.

Der genannte Erlaß, das bezügliche Dekret des Regierungsraths zu Zürich vom 1. September 1879, sowie die obengedachten Statuten sind dem gegenwärtigen Amtsblatte als besondere Beilage angefügt.

Düsseldorf, den 12. Juni 1880. I. III. B. 2888.

572. 543. Die in unsrer Bekanntmachung vom 27. Januar c., Amtsblatt Nr. 6, Extrabeilage pag. 64, als fraglich bezeichnete Ordinate 16,107 des Pegels zu Rees ist für den Nullpunkt der festen Pegellatte an dem

Zeigerpegel zu verstehen; der Rheinwasserstand zeigt um die Höhe des schwimmenden Zeigers 4,383 Meter tiefer, mithin, wenn der Zeiger an der festen Latte Null markirt, auf 16,107—4,383=11,724 N. N.

Düsseldorf, den 10. Juni 1880. I. III. A. 2453.

573. 544. Zur Erleichterung der Schifffahrt durch den Bädericher Kanal bei Wesel ist versuchsweis und wider-russlich, abweichend von den Bestimmungen des Brücken-Polizei-Reglements vom 10. März 1877 (Amtsblatt pag. 129), angeordnet worden, daß vom 1. Juli cr. ab täglich zwei Stunden Vormittags, bei Ankunft der in der Frühe von Ruhrort abgegangenen Segel-Schiffe, zwei Joche der Schifffrücke im Bädericher Kanal, und zwar: bei Wasserständen unter und bis zu 4,5 Meter Weseler Pegels die Joche Nr. 2 und 3, bei Wasserständen über 4,5 Meter die Joche Nr. 1 und 2, vom linken Ufer ab gezählt, offen gehalten werden, so daß alle Fahrzeuge, welche ausreichende Fahrt und Steuerkraft haben, ohne Aufschlag am Anker die Brücke passieren können.

Um die Zeit und Dauer dieser Brückenöffnung den Schiffen schon von weitem erkennbar zu machen, wird dieselbe am rechtsseitigen Brückenkopfe durch Aufziehen einer quadratischen schwarzen Flagge mit weißem Viereck in der Mitte signalisirt.

Wer die Brücke zu einer Zeit, wo diese Flagge nicht gezogen ist, ohne Aufschlag am Anker ansfährt, verfällt den Strafbestimmungen des Tit. IV der vorbezeichneten Verordnung.

Wer zu einer Zeit, wo die Flagge gezogen und zwei Joche geöffnet sind, die stehen gebliebenen Joche ansfährt und beschädigt, hat die Kosten der Havarie zu tragen.

Bei der Passage hat die Thalsahrt Vorrang; ist die Brückenöffnung durch Bergsahrt gesperrt, so wird die Flagge eingezogen. In der Thalsahrt haben die Schiffe in der Reihenfolge zu passieren, wie sie im Bädericher Kanale angekommen sind.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der citirten Verordnung unverändert.

Düsseldorf, den 14. Juni 1880. I. III. A. 2647.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

574. 532. Das in der sozialdemokratischen Genossenschafts-Buchdruckerei Freiheit, 22 Percy Street London, gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Die revolutionäre Sozialdemokratie“, enthaltend 8 enggedruckte Seiten in kleinem Quartformat, ist auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von uns verboten worden.

Schleswig, den 12. Juni 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern:
v. Rosen.

575. 540. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das angeblich bei

Vanderbilt in Amsterdam gedruckte und von Philipp Achtermann in Osnabrück verlegte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An unsere Parteigenossen!“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 15. Juni 1880.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

576. 451. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1880 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Lit. A. à 3000 Mark (1000 Rthlr.)

Nr. 24. 70. 90. 689. 868. 990. 1016. 1208. 1306. 1337. 1344. 1598. 1769. 1864. 1965. 2087. 2165. 2214. 2494. 2638. 2650. 2713. 2766. 2822. 2946. 3032. 3267. 3282. 3440. 3599. 3667. 4086. 4517. 4734. 4771. 4898. 4944. 5017. 5115. 5566. 5921. 5940. 6050. 6067. 6087. 6148. 6150. 6230. 6262.

2. Lit. B. à 1500 Mark (500 Rthlr.)

Nr. 99. 439. 481. 775. 872. 884. 989. 1162. 1201. 1289. 1357. 1481. 1524. 1558. 1894. 2011. 2109. 2215. 2253.

3. Lit. C. à 300 Mark (100 Rthlr.)

Nr. 8. 189. 244. 259. 309. 312. 488. 512. 558. 608. 894. 914. 1058. 1171. 1195. 1259. 2152. 2233. 2251. 2420. 2733. 2848. 2924. 2992. 3057. 3071. 3088. 3097. 3158. 3191. 3205. 3274. 3326. 3373. 3463. 3898. 3899. 3988. 3991. 4114. 4181. 4650. 4893. 4916. 4949. 5054. 5101. 5320. 5597. 5951. 6043. 6228. 6282. 6575. 7325. 7330. 7373. 7580. 7581. 8129. 8463. 8501. 8517. 8718. 9120. 9320. 9380. 9381. 9453. 9483. 9489. 9680. 9755. 9790. 10131. 10294. 10576. 10938. 11104. 11174. 11321. 11477. 11565. 11611. 11950. 12028. 12296. 12337. 12397. 12405. 12410. 12791. 12794. 12857. 12932. 13010. 13261. 13303. 13333. 13399. 13659. 13676.

4. Lit. D. à 75 Mark (25 Rthlr.)

Nr. 114. 175. 192. 220. 229. 556. 564. 573. 663. 1305. 1307. 1337. 1481. 1505. 1779. 2137. 2212. 2381. 2573. 2597. 2606. 2680. 2740. 3054. 3114. 3145. 3168. 3357. 3555. 3565. 3668. 3814. 3954. 3969. 3985. 4044. 4086. 4187. 4422. 4566. 4769. 4813. 5247. 5399. 5425. 5568. 5646. 6503. 6549. 6574. 6586. 6663. 6775. 6833. 6928. 6961. 7097. 7341. 7482. 7597. 7598. 7742. 8088. 8110. 8156. 8220. 8230. 8231. 8366. 8630. 8767. 8922. 8971. 9013. 9238. 9269. 9465. 9470. 9562. 9570. 9752. 9784. 9908. 10061. 10083. 10148. 10440. 10906. 10953. 11127. 11128. 11525. 11544. 11561.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1880 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im cours-fähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr

zahlbaren Zinscoupons Serie IV. Nr. 13 bis 16 und Talons vom 1. Oktober d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse hiersebst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzufenden und die Ueberfendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelosten, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. 1. Oktober 1873 Litr. C. Nr. 6354. Litr. D. Nr. 982. 1426.

b. 1. April 1875 Litr. C. Nr. 8244. Litr. D. Nr. 4267. 4933. 8642. 10006.

c. 1. Oktober 1875 Litr. A. Nr. 2664. Litr. C. Nr. 5302. 6008. 6583. 9209. 10402. Litr. D. Nr. 520. 2327. 2513. 3504. 5894. 6108. 8635. 8713. 9637. 9789. 10743.

d. 1. April 1876 Litr. A. Nr. 5937. 5950. Litr. C. Nr. 142. Litr. D. Nr. 1163. 3225. 4721. 5620. 5784. 6455. 7470. 9727.

e. 1. Oktober 1876 Litr. B. Nr. 1227. Litr. C. Nr. 1573. 2622. 3016. 3458. 4710. 4711. 5954. 6087. 6131. 6294. 6716. 8893. 11945. Litr. D. Nr. 913. 1427. 1628. 1644. 2849. 2884. 4019. 5055. 5482. 7516. 8953. 8976. 9929.

f. 1. April 1877 Litr. C. Nr. 832. 3231. 5922. 7500. 11820. Litr. D. Nr. 2836. 3314. 4704. 6206. 7586. 7669. 9176. 9290. 9577. 9592. 9709. 10822.

g. 1. Oktober 1877 Litr. B. Nr. 1715. Litr. C. Nr. 2802. 2767. 5006. 7179. 7997. 9931. 10924. 12015. Litr. D. Nr. 662. 780. 1422. 1436. 1624. 1643. 2302. 5138. 8190. 8542. 8733. 8831. 10114.

h. 1. April 1878 Litr. B. Nr. 1474. Litr. C. Nr. 3831. 4574. 9492. 9522. 10166. Litr. D. Nr. 750. 2336. 2710. 4909. 6433. 7446. 7819.

i. 1. Oktober 1878 Litr. A. Nr. 492. 1966. Litr. B. Nr. 458. 1166. Litr. C. Nr. 490. 741. 835. 866. 3459. 4088. 4141. 4571. 4915. 6528. 6581. 7747. 8253. 11222. 11805. Litr. D. Nr. 888. 1751. 2368. 3213. 3251. 4618. 5447. 5461. 5931. 6187. 6282. 7173. 7966.

k. 1. April 1879 Litr. A. Nr. 719. 2269. 4652. 5968. Litr. B. Nr. 2353. Litr. C. Nr. 250. 1128. 1162. 1472. 1668. 2433. 4305. 4593. 6194. 6342. 6559. 8051. 10627. 11016. Litr. D. Nr. 2590. 4446. 4624. 4780. 5423. 5664. 6092. 6577. 7233. 7721. 7787. 8285. 8599. 9044. 9551. 9568. 10876. 11222.

l. 1. Oktober 1879 Litr. A. Nr. 10. 1976. 2999. 4510. 6174. 6275. 6279. Litr. B. Nr. 549. 1915. 2378. 2475. Litr. C. Nr. 819. 1524. 1991. 4018. 4167. 4359. 5732. 6395. 6817. 6963. 7437. 8081. 8493. 8696. 10428. 10723. 12315. 12852. 13476.

13488. 13532. Litr. D. Nr. 357. 2210. 2980. 3785. 4359. 4729. 4838. 4910. 4955. 5306. 5345. 5736. 7685. 8555. 10033. 10127. 11274. 11420.

m. 1. April 1880 Litr. A. Nr. 1802. 2430. 2441. 2630. 3660. 5410. 5949. 5998. Litr. B. Nr. 341. 1284. 2327. 2496. Litr. C. Nr. 765. 954. 2584. 2858. 3081. 3090. 3150. 3718. 4056. 4329. 4330. 4817. 4819. 4830. 5059. 5141. 5215. 5926. 6104. 6210. 6321. 6818. 7448. 7449. 7617. 8682. 8984. 9617. 11243. Litr. D. Nr. 116. 231. 996. 1959. 2225. 2365. 2622. 2711. 2768. 2820. 2974. 3264. 3570. 3640. 3775. 4489. 4641. 4810. 5000. 5001. 5241. 5398. 6330. 6790. 7000. 7055. 8039. 8267. 8906. 9613. 9723. 9856. 9880. 10034. 10757. 11040.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1880.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

577. 548. Seine Majestät der König haben den Ersten Staatsanwalt Rieth zu Hagen zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium zu ernennen geruht.

Hamm, den 15. Juni 1880.

Der Oberstaatsanwalt beim Königl. Oberlandesgericht:
Frgahn.

578. 526. Durch Beschluß des Königl. Amtsgerichts, Abth. IV zu Barmen vom 26. Mai 1880 ist die Louise Reddehase, Dienstmagd, 29 Jahre alt, aus Barmen, zur Zeit in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 9. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

579. 527. Durch Beschluß des Königl. Amtsgerichts zu Mettmann vom 24. Mai d. J. ist der Tagelöhner August Birschel aus Schöller, Bürgermeisterei Haan zur Zeit in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 9. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

580. 546.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch Urtheil der Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Elberfeld die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. pro I. Quartal 1880.

Laufende No.	Zu- und Vornamen.	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Verbrechen oder Vergehen.	Datum des Urtheils. 1880.	Erkannte Strafe.	Dauer des Verlustes der Ehrenrechte.	Zeitraum, für welchen die Ehrenrechte aberkannt sind.
1	Dreesen, Hermann	34	Tagelöhner	Elberfeld	Diebstahl	9. Januar	8 Jahre Zuchthaus	5 Jahre	9. Jan. 1888 b. 9. Jan. 1893.
2	Schemann, Carl	40	Weber	"	"	"	5 Jahre Zuchthaus	5 "	9. Jan. 1885 b. 9. Jan. 1890.
3	Zimmelinghaus, August	33	Maurerhandlanger	"	"	"	3 Jahre Zuchthaus	5 "	9. Jan. 1883 b. 9. Jan. 1888.
4	Ernst, Gustav	26	Fabrikarbeiter	—	"	16. Jan.	2 Jahre Zuchthaus	5 "	16. Jan. 1882 b. 16. Jan. 1887.
5	Nielen, Gustav	33	"	Barmen	"	21. Jan.	1 Jahr Zuchthaus	5 "	21. Jan. 1881 b. 21. Jan. 1886.
6	Hugendick, Carl	30	Heizer	"	"	"	3 Jahre Zuchthaus	5 "	21. Jan. 1883 b. 21. Jan. 1888.
7	Glaesener, Peter	52	Färber	"	"	"	1 Jahr 6 Monat Zuchthaus	5 "	21. Juli 1881 b. 21. Juli 1886.
8	Schlünken, Peter Joh.	42	Seidenweber	Willich	"	23. Jan.	2 Jahre Zuchthaus	5 "	23. Jan. 1882 b. 23. Jan. 1887.
9	Poppel, Franz Joseph	56	Knecht	—	"	30. Jan.	1 Jahr 6 Monat Zuchthaus	5 "	30. Juli 1881 b. 30. Juli 1886.
10	Elberding, Franz Friedr. Ehefrau Mathilde geb. Baumann	32	—	Elberfeld	"	6. Febr. 1. April	5 Jahre Zuchthaus	5 "	1. April 1885 b. 1. April 1890.
11	Müller, Abraham Wittwe	57	—	"	"	13. Febr.	5 Jahre Zuchthaus	5 "	13. Febr. 1885 b. 13. Febr. 1890.
12	Knauf, Jacob	46	Tagelöhner	"	Unzucht	"	8 Jahr 1 Monat Zuchthaus	10 "	13. März 1888 b. 13. März 1898.
13	Mahutka, Joseph	63	Handelsmann	Lennepe	Diebstahl	20. Febr.	3 Jahre Zuchthaus	5 "	20. Febr. 1883 b. 20. Febr. 1888.
14	Kofer, Johann Wilhelm	37	Tagelöhner	Höhscheid	"	25. Febr.	2 Jahre Zuchthaus	5 "	25. Febr. 1882 b. 25. Febr. 1887.
15	Friesewinkel, Friedrich Wilhelm	38	Uhrmacher	Barmen	"	"	3 Jahre Zuchthaus	5 "	6. Juli 1883 b. 6. Juli 1888.
16	Halbach, Abraham	62	Lumpensammler	"	"	3. März	1 Jahr 6 Monat Zuchthaus	5 "	3. Sept. 1881 b. 3. Sept. 1886.
17	Faulenbach, Carl	30	Erdarbeiter	Hengstenberg	"	10. März	1 Jahr 6 Monat Gefängniß	5 "	10. Sept. 1881 b. 10. Sept. 1886.
18	Krieger, Friedrich	36	Tagelöhner	—	"	"	2 Jahre Zuchthaus	5 "	10. März 1882 b. 10. März 1887.
19	Fuhrmann, Carl	41	Buchbinder	Barmen	"	12. März	1 Jahr Gefängniß	5 "	5. April 1881 b. 5. April 1886.
20	Muth, Joseph	29	—	Elberfeld	"	"	1 Jahr 7 Monat Zuchthaus	5 "	12. Oct. 1881 b. 12. Oct. 1886.

Laufende Nro.	Zu- und Vornamen.	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Bohnort.	Verbrechen oder Vergehen.	Datum des Urtheils. 1880.	Erkannte Strafe.	Dauer des Verlustes der Ehrenrechte.	Zeitraum, für welchen die Ehrenrechte aberkannt sind.
21	Enters, August	28	Färber	Elberfeld	Unzucht	27. März	1 Jahr 6 Monat Gefängniß	5 Jahre	29. April 1881 b. 29. April 1886.
22	Rappich, Johann Friedr.	33	Steindrucker	—	Diebstahl	31. März	1 Jahr 6 Monat Zuchthaus	5 „	31. Sept. 1880 b. 31. Sept. 1886.
23	Westphalen, Johann Theodor	37	Tagelöhner	Breidenmühle	Unzucht	„	8 Jahre Zuchthaus	5 „	31. März 1888 b. 31. März 1893.
24	Dolle, Wilhelm	42	Kutscher	Elberfeld	Diebstahl	„	1 Jahr 6 Monat Zuchthaus	5 „	31. Sept. 1881 b. 31. Sept. 1886.

Elberfeld, den 16. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lütjeler.

581. 541. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat die königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungs-Beschluß vom 31. Mai 1880 als zur Offenlegung der Fürstenwallstraße erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Düsseldorf belegene Grundflächen angeordnet.

Laufende Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung des Eigenthümers.	Bohnort.
	Nr.	□ Mtr.	Flur.	Nr.		
1	9	05	XVI.	11	Holzhändler Christian Krupp	Düsseldorf.
2	22	55	„	10		

Nachdem die königliche Regierung mich zum Commissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung, auf **Montag, den 28. Juni cr.,** Nachmittags 3 Uhr, auf den zu enteignenden Grundstücken anberaunt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 16. Juni 1880.

Der Abschätzungs-Commissar: Steilberg, Regierungs-Rath.

582. 533. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen beim unterzeichneten Gerichte ist auf den **30. Juni cr.,** bestimmt und der Herr Landgerichtsrath Fulda zum Vorsitzenden ernannt.

Duisburg, den 5. Juni 1880.

Königliches Landgericht.

583. 535. **Königliche Eisenbahn-Direktion Hannover.**

Vom 1. Januar f. J. an verlieren die mit dem Verwaltungstempel der ehemaligen königlichen Direktion der Main-Weser- bzw. Westfälischen Bahn versehenen Frachtbrief-Formulare ihre Gültigkeit und werden vom gedachten Zeitpunkte ab nur noch mit dem diesseitigen Controlstempel versehene Frachtbriefe angenommen.

Hannover, den 3. Juni 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

584. 551. Der frühere Schiffs-Expedient Carl Christ. Beyer in Bremen, welcher in dieser Eigenschaft eine Caution von 21000 Mark bei der diesseitigen Polizeihaupt-Kasse hinterlegt und die bei der königlichen Regierung zu Cassel hinterlegte Caution von 9000 Mark mit haftbar gemacht hat, hat nach Aufgabe seiner Geschäfte die Rückgabe der Caution beantragt.

Nach §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des p. Beyer herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen einer einjährigen Frist bei dem hiesigen Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antrag-

steller zurückgegeben wird.

Berlin, den 15. Mai 1880.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

585. 531. In dem Orte Buzheim bei Rommerskirchen wird am 16. Juni eine Postagentur in Wirklichkeit treten.

Der Bestellbezirk der neuen Postagentur wird die Ortschaften, bz. Gehöfte zc. Buzheim, Nettesheim, Frixheim, Anstel, Alshoven, Kruchenhof und Buzheimerbusch umfassen.

Düsseldorf, den 12. Juni 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Lehmann.

Sicherheits-Polizei.

586. 528. In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. ist das erste Fahrgeleise der Bergisch-Märkischen Eisenbahn auf der Strecke Strum-Mülheim zwischen Station 117/2 und 117/6 in frevelhafter Weise dadurch gefährdet worden, daß von demselben eine größere Anzahl Befestigungstheile der Schienen — Schlußteile Nr. 1 und Krampen D und E — gelöst und entwendet worden sind.

Ich ersuche Jeden, welcher über die Thäterschaft Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort zu melden, und bemerke ich dabei, daß seitens der Eisenbahn-Verwaltung demjenigen, welcher den Urheber dieses Frevels zur Anzeige bringt, so daß dessen Verurtheilung erfolgen kann, eine Prämie von 150 Mark zugesichert wird.

Duisburg, den 7. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Weyer.

587. 536. Am 20. Mai cr. sind aus einer verschlossenen Wohnung des in der Schlehrhofstraße hier belegenen Hauses Nr. 33, aus einer verschlossenen Comode mittels Nachschlüssels folgende Gegenstände entwendet worden:

1. eine goldene Halskette mit Schieber und Schlüssel, (Werth 30—40 Mark);
2. eine Haarkette mit großem goldenen Kreuz, eingelegt in rothe Granatsteinen, (Werth 18 Mark);
3. eine goldene Broche von ovaler Form mit Photo-

graphie, (Werth 20 Mark);

4. eine goldene Broche mit goldenen Bommeln (Werth 9 Mark) und 4 goldene aufgelegte Ringe, innen die Buchstaben E. B. C. St. A. K. A. Sch. eingravirt tragend, (Werth 27 Mark);

5. fünfzig Mark, bestehend aus 2 Zwanzigmarkstücke und 1 Zehnmarkstück, nebst einem einzelnen Mark- und 1 Fünfzigpfennigstück.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft und den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde getreulich Anzeige zu machen. (Z. 890—80 I.)
Essen, den 14. Juni 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

588. 549. A. Ordens- zc. Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruhet, den nachbezeichneten Personen die Annahme und Anlegung der ihnen verliehenen fremdländischen Orden, und zwar: dem Maler A. Seel hier selbst des Ritterkreuzes I. Klasse des Königl. Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael und dem Maler Emil Volkers hier selbst der Fürstlich Rumänischen Medaille Bene merenti I. Klasse in Gnaden zu gestatten.

B. Komunal-Verwaltung.

Die Wiederwahl des Franz Heinrich Kaumanns zu Neuf, zum unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Neuf und die Wahl des Auctionators Aloys Samers zu Kanten, zum zweiten Beigeordneten der Stadt Kanten ist bestätigt worden.

Ernannt ist der Gottlieb Schmitz zu Wighelden zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Wighelden.

Der Bürgermeister Tappen zu Linn ist gestorben.

C. Schul-Verwaltung.

Der Lehrerin Antonie Bettweis ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerin-Stelle ertheilt worden. Der königliche Kreis-schul-Inspector Klein zu Geldern ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Schulen zu Berendonf, Twisteden und Wetten ernannt worden.

Zusammenstellung

589. 550.

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 64, 65 und 66 zur Befehung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
2049	Hauptlehrer an der ev. 2. Heddinghauser Volkssch. in Barmen. Einkommen: 2250 M., steigend von 5 zu 5 Jahren um 150 M. bis 2700 M. und freie Wohnung.	sofort
2050	Lehrer an der ev. Volkssch. in Ronsdorf, Kr. Lennepe. Einkommen: 1350 M., steigend alljährlich um 75 M. bis 1650 M.	—
2051	Evang. Lehrerin an der höheren Mädchenschule in Uerdingen, Kr. Crefeld. Einkommen: 1350 M.	1/7
2052	Zwei ev. Lehrer und 2 ev. Lehrerinnen zu Mülheim a. d. Ruhr. Einkommen: 1500 bezw. 900 M., steigend von 3 zu 3 Jahren um 75 M. bis 1800 resp. 1500 M.	baldigst
2125	Lehrer an der ev. Volkssch. im Eiden zu M.-Gladbach. Einkommen: 1200 M., steigend von 5 zu 5 Jahren um 100 M. bis 1800 M. und Miethschädigung von 200 resp. 300 M. zc.	—
2126	Lehrerin an der kath. Volkssch. in Bracht, Kr. Kempen. Einkommen: 825 M. und Miethschädigung von 75 M.	baldigst.

Hierzu zwei Extra-Beilagen.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei R. Voß & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Extra-Beilage

zum

26. Stück des Amtsblattes der Königl. hen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

590. 542. Die Abänderungen, welche in den Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps durch das unter dem 15. Februar v. J. erlassene neue Regulativ eingetreten sind, machen eine Abänderung einzelner Bestimmungen unseres Erlasses vom 4. Februar 1870, betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Institutensforstbeamten-Stellen erforderlich. Mit Rücksicht hierauf erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaction des bezeichneten Erlasses vorzunehmen.

Wir setzen daher den Circular-Erlass vom 4. Februar 1870 hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Institutensforststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

a. Die Königl. Regierung (Landdrostei) von allen Kommunal- und Institutensforststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- u. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forstareals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Dienst-Einkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

b. Die Kommunal- u. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgeordneten Königl. Regierung (Landdrostei) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

c. Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Institutensforststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Dienst-Einkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juni 1880.

d. Die Königl. Regierung (Landdrostei) ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Institutensforststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub I und III abzielen, entgegen zu treten.

e. Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Institutensforstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Institutensforststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten.

a. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Dienst-Einkommen von weniger als 750 Mark einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des Forstversorgungscheines keinen ausschließlichen Anspruch. Sie können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civilversorgungscheines konkurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualifizierte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie ohne Weiteres die Befähigung besitzen, auf das Forstdiebstahlsgezet vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Dienst-Einkommen von mindestens 750 Mark einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, aber eine höhere Qualifikation als die eines Königl. Försters nicht erfordern, steht den Inhabern des Forstversorgungscheines ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1 des Regulativs vom 15. Februar 1879).

Wenn nach dem Anerkenntnisse der Königl. Regierung (Landdrostei) für eine solche Forststelle eine höhere Qualifikation als die eines Königl. Försters erforderlich ist, so haben die Inhaber des Forstversorgungscheines nur dann einen vorzugsweisen Anspruch auf dieselbe, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

Die Königl. Regierung (Landdrostei) hat, wie über die Nothwendigkeit einer solchen höheren Qualifikation, so im Zweifelsfall über das Vorhandensein derselben zu

entscheiden und darauf zu halten, daß dergleichen Stellen auch wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II b. bezeichneten, den Anwärtern des Jägerkorps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Die Bewerber sind in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a. die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (Schein auf grünem Papier) unter Beachtung ihrer Anciennetät nach Maßgabe des früher oder später erlangten Forstversorgungsscheines, soweit nicht die Erfordernisse der zu besetzenden Stelle eine Abweichung von dieser durch die Anciennetät bedingten Reihenfolge rechtfertigen (§§. 26, 29, 45 des Regulativs),

b. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (Schein auf rothem Papiere); jedoch steht den Reservejägern der Klasse A I. der Vorzug zu, wenn diese früher als jene oder gleichzeitig mit ihnen in das Jägerkorps eingetreten sind (§. 43 des Regulativs),

c. beim Mangel von Anwärtern ad a. und b. die Reservejäger der Klasse A I. und II. nach Maßgabe der zurückgelegten Militärdienstzeit, wobei den Reserve-Jägern der Klasse A I. der Vorzug zu geben ist, wenn dieselben eine gleiche oder längere Militärdienstzeit zurückgelegt haben (§§. 26, 45 des Regulativs).

2. Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines oder die Reservejäger der Klasse A I. dürfen aber nur gewählt werden, wenn sie bei der Bewerbung die Erklärung abgeben, durch definitive Anstellung auf der Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers aus der einen oder der anderen dieser Kategorien überhaupt nicht stattfinden, und müssen auf alle Fälle, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins und die Reservejäger der Klasse A II. bei der Wahl ihnen vorgehen.

Zur definitiven Anstellung eines Reservejägers der Klasse A I, wie auch der Klasse A II, wenn er weniger als 10 Dienstjahre hat, ist außerdem unsere Genehmigung erforderlich (§. 26 resp. 39 des Regulativs).

3. Den Kommunal- und Institutenbehörden bleibt es unbenommen, ihre Wahl auch auf bereits anderwärts definitiv angestellte königliche Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

4. Die Anstellung der nach Ziffer 1. 2. gewählten Anwärter erfolgt in der Regel gleich definitiv.

Die Kommunal- und Institutenbehörden können jedoch vor der definitiven Anstellung sowohl Feststellung der Qualifikation der Anwärter, als auch einen der defini-

tiven Anstellung vorhergehenden, jedoch längstens einjährigen Probendienst beanspruchen und zwar nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung zc. der Anwärter des Jägerkorps im königlichen Forstdienste bestehen (§§. 31, 32, 45 des Regulativs).

Wenn ein auf Probe angestellter Anwärter während der Probezeit nach der Ansicht der anstellenden Gemeinde- oder Institutenbehörde durch sein Verhalten in oder außer dem Amte, durch mangelhafte Erfüllung seiner Amtspflichten, körperliche oder moralische Gebrechen oder Mangel der erforderlichen Qualifikation sich zur definitiven Anstellung nicht geeignet zeigt, so hat die Behörde dies der königlichen Regierung (Landdrostei) unter Darlegung der Beweismittel anzuzeigen. Die königliche Regierung hat die erhobenen Ausstellungen zu untersuchen, den Anwärter verantwortlich vernehmen zu lassen und durch einen mit Gründen auszufertigenden Beschluß zu entscheiden, ob der Anwärter zu entlassen ist. Dieser Beschluß ist der Gemeinde- oder Instituten-Behörde und dem Anwärter, letzterem in Original-Ausfertigung, und außerdem abschriftlich der Inspektion der Jäger und Schützen mit dem Forstversorgungsschein des Anwärters zuzustellen. Auf Grund des zustimmenden Beschlusses kann die Gemeinde- oder Institutenbehörde den Anwärter aus dem Probendienst entlassen.

Wenn die Entlassung eines Anwärters kraft des der königlichen Regierung (Landdrostei) gesetzlich zustehenden Aufsichtsrechtes angeordnet werden soll, so ist dies auf Grund eines in gleichem Verfahren zu fassenden und zuzustellenden Beschlusses zu bewirken.

5. Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jägerkorps ein Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der königlichen Regierung (Landdrostei) und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen, resp. Kommunal-, und Kreisblättern mit Angabe des Dienst Einkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§. 44 des Regulativs.) Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist gleichzeitig von der betreffenden Kommunal-, resp. Institutenbehörde bzm. sowohl der königlichen Regierung (Landdrostei) bei Erstattung der vorstehend unter 1c. vorgeschriebenen Anzeige, als auch der königlichen Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militärdienstliche“ zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Dienst Einkommen von mindestens 1000 Mark incl. des Werths der Emolumente, so hat die königliche Regierung (beziehungsweise Landdrostei durch Vermittelung der Finanz-Direktion) den vier ältesten, auf ihrer Anwärterliste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche für die Stelle

geeignet zu erachten sind, besondere Nachricht zu geben und ihnen dabei zu überlassen, sich um die Stelle zu bewerben (§. 44 des Regulativs).

Die unterlassene Bewerbung zieht die Absetzung des Anwärter's von der Forstverorgungsliste der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) nicht nach sich. Jeder sich um eine Stelle bewerbende Anwärter mit dem beschränkten Forstverorgungsschein hat diesen Schein, jeder Reservejäger der Klassen A I und II den Waffengebrauchsschein und den Reservepaß und beide außerdem die seit Ausstellung dieser Schriftstücke erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, der betreffenden Gemeinde- oder Instituten-Behörde einzureichen.

Die Bewerber aus der Klasse der Anwärter mit dem unbeschränkten Forstverorgungsschein haben der Gemeinde- oder Institutenbehörde eine Bescheinigung der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion), bei der sie notirt sind, vorzulegen, in welcher ihr Versorgungs-Anspruch bestätigt und ihre Anciennetät angegeben wird, außerdem haben sie dieselben Dienst- und Führungszeugnisse vorzulegen, wie die übrigen Anwärter.

6. Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Institutenbehörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Erwerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des beschränkten Forstverorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstverorgungsscheins — und Reservejäger der Klassen A I und II) verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 und 2 als die näher berechnete bezeichnet ist.

7. Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung (Landdrostei) sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergibt und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Institutenbehörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen der Königlichen Regierung (bezw. der Landdrostei zur Mittheilung an die Finanz-Direktion) besonders namhaft zu machen (§. 45 des Regulativs).

Erfolgt die Anstellung des Gewählten zunächst auf Probe, so hat die Gemeinde- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung (Landdrostei) die demnächst erfolgende definitive Anstellung desselben ebenfalls besonders anzuzeigen, sofern nicht deren Genehmigung dazu erfor-

derlich und vorher nachzusuchen ist.

Von allen Anstellungen, probeweisen und definitiven, mögen sie Anwärter der Klasse A I. oder II. betreffen, hat die Königliche Regierung (bezw. durch Vermittelung der Landdrostei die Finanz-Direktion) der Inspektion der Jäger und Schützen in der in den §§. 52 und 54 des Regulativs vorgeschriebenen Form Mittheilung zu machen.

8. Wird ein Inhaber des unbeschränkten Forstverorgungsscheins auf einer Stelle definitiv angestellt, so vermerkt die Königliche Regierung auf dem bei ihr aufbewahrten Forstverorgungsschein, daß der Versorgungs-Anspruch erfüllt ist, und händigt diesen Schein der anstellenden Gemeinde- oder Instituten-Behörde aus, welche ihn zu ihren Akten cassirt (§§. 26, 27 des Regulativs).

Wird ein Inhaber des beschränkten Forstverorgungsscheins definitiv angestellt, so hat die anstellende Gemeinde- oder Instituten-Behörde den bei der Bewerbung um die Stelle eingereichten Forstverorgungsschein dem Inhaber nicht wieder auszuhändigen, sondern zum Zeichen, daß der Versorgungs-Anspruch erfüllt ist, der betreffenden Befoldungs-Befugung zum Rechnungsbelag beizufügen (§. 47 des Regulativs).

Wird ein Reservejäger der Klasse A I. definitiv angestellt, so hat die Königliche Regierung (bezw. durch Vermittelung der Landdrostei die Finanz-Direktion) die Befetzung desselben in die Klasse A II. und die Verleihung des beschränkten Forstverorgungsscheins nach den bestehenden Vorschriften herbeizuführen, welcher Schein jedoch nicht dem Reservejäger, sondern der anstellenden Gemeinde- oder Instituten-Behörde zur Befugung desselben zur Befoldungs-Befugung auszuhändigen ist (§. 26 des Regulativs).

Wird ein Reservejäger der Klasse A II. definitiv angestellt, so ist wegen Verleihung und Cassirung des beschränkten Forstverorgungsscheins in derselben Weise zu verfahren, wie bei den in Folge ihrer definitiven Anstellung in die Klasse A II. versetzten Reservejäger der Klasse A I.

9. Wenn Inhaber des unbeschränkten Forstverorgungsscheins oder Reservejäger der Klasse A I. sich um eine Stelle, ohne Abgabe der unter Ziffer 2 bezeichneten Erklärung, bewerben, so kann die Gemeinde- oder Instituten-Behörde für den Fall, daß sich ein näher berechtigter Inhaber des beschränkten Forstverorgungsscheins oder Reservejäger der Klasse A II. nicht beworben hat, dieselben zwar wählen und anstellen, die Anstellung darf aber nur eine einstweilige sein, und muß die Stelle spätestens innerhalb Jahresfrist von Neuem nach den Vorschriften des gegenwärtigen Erlasses öffentlich ausgeschrieben werden.

10. Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen unter 750 Mark nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung (Landdrostei), bezüglich der Stellen von 750 Mark und mehr, nur mit unserer, durch die Königliche

Regierung (Landdrostei) einzuholenden Genehmigung zulässig.

Die Königliche Regierung hat hiernach unter Publikation der vorstehenden Verfügung durch das Amtsblatt, die betreffenden Unterbehörden Ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen, und denselben die genaueste Befolgung der ertheilten Vorschriften zur Pflicht zu machen. Zu diesem Behufe ist ein Abdruck der das vorstehende Rescript enthaltenden und publicirenden Amtsblatt-

bekanntmachung auch noch jeder Kommune und Anstalt Ihres Bezirks, bei welcher Forstschutzbeamten-Stellen bestehen, in einem besonderen Exemplare zuzufertigen.

Berlin, den 9. April 1880.

Der Kriegsminister: Graf v. Kameke.

Der Minister des Innern: Graf Eulenburg.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
Lucius.

An

die Königliche Regierung

zu Düsseldorf.

Ar.-N. 1267/7, R.-N. 591/7 A. 3 1.

M. d. J. 10002 I. B. — 1. Aug.

M. f. S. IIb. 8044. I. 5189.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt

revidirt 1879.

Ministerium des Innern.

Den beifolgenden, unter dem 1. September 1879 obrigkeitlich genehmigten revidirten Statuten der

Schweizerischen Rentenanstalt zu Zürich

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preussen vom 10. September 1866

vorbehaltene Genehmigung hiedurch ertheilt.

30. März 1874

Berlin, 27. Februar 1880.

L. S.

Der Minister des Innern
Im Auftrage:
sig. Ribbed.

Genehmigte Urkunde
I. A. 1245.

Der Regierungsrath,

nach Prüfung, des von der Schweizerischen Rentenanstalt vorgelegten revidirten Statutenentwurfs vom 7./19. Juni 1879,

nach Einsicht eines Antrages der Direction des Innern, beschließt:

- I. Den revidirten Statuten der Schweizerischen Rentenanstalt vom 7./19. Juni 1879 wird die Genehmigung ertheilt.
- II. Hiebei werden für die bisherigen Versicherten alle ihre aus den bisherigen Statuten erworbenen Rechte vorbehalten und gewahrt.
- III. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit der Original-Unterschrift versehen werden; das eine Exemplar ist im Archive der Direction des Innern aufzubewahren, das andere der Direction der Schweizerischen Rentenanstalt zuzustellen.
- IV. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigelegt und nebst den Letztern auf Kosten der Direction der Schweiz. Rentenanstalt durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Zürich, den 1. September 1879.

Vor dem Regierungsrathe:
Der Staatschreiber,
Stüssi.

A. Organisation.

§. 1. Die Schweizerische Rentenanstalt, von der Schweizerischen Creditanstalt im Jahre 1857 gegründet, hat den Zweck, Versicherungen aus menschliches Leben abzuschließen.

Sie bildet jedoch keinen Zweig der Schweiz. Creditanstalt, sondern besteht als juristische Person für sich und hat ihr eigenes Vermögen.

§. 2. Die Schweizerische Rentenanstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

Sie wird nach außen durch ihren Director vertreten.

§. 3. Das Garantieverhältniß der Schweiz. Creditanstalt zur Schweiz. Rentenanstalt wird in Rechten und Pflichten durch die §§. 9–16 näher bestimmt.

§. 4. Die Versicherten werden je alle drei Jahre zu einer Generalversammlung einberufen; außerordentlich, wenn der Aufsichtsrath es beschließt.

§. 5. Der Präsident des Aufsichtsrathes leitet die Generalversammlung und bestellt das Bureau für Protokollführung und Stimmzählung.

§. 6. Jeder anwesende Versicherte hat 1 Stimme; Niemand darf für sich und Andere mehr als 10 Stimmen geltend machen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 200 Stimmen vertreten sind.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 7. Der Generalversammlung kommen zu:

- a. Die Wahl von 20 Mitgliedern des Aufsichtsrathes aus der Zahl der Versicherten (§. 8, b).

b. Die Entscheidung über Anträge des Aufsichtsrathes.

c. Die Genehmigung der vom Aufsichtsrathe beschlossenen Änderungen der Statuten (§§. 11, g u. 16).

§. 8. Der Aufsichtsrath besteht:

a. aus 5 Mitgliedern, gewählt von der Schweizerischen Creditanstalt, und

b. aus 20 Mitgliedern, aus der Zahl der Versicherten, gewählt von der Generalversammlung (§. 7, a). Alle drei Jahre treten je 5 dieser Mitglieder, wieder wählbar, aus.

Der Aufsichtsrath wählt seinen Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte.

Er entscheidet mit Mehrheit der Stimmen, in Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern.

Die Vollziehung seiner Schlußnahmen geschieht durch den Director, welcher den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit beratender Stimme beivohnt.

§. 9. Der Aufsichtsrath setzt seine regelmäßigen Sitzungen fest, und versammelt sich außerordentlich, wenn der Präsident oder mindestens fünf Mitglieder oder der Director oder die Creditanstalt es verlangen.

§. 10. Der Aufsichtsrath hat im Allgemeinen die gesammte Geschäftsführung zu überwachen und bezeichnet aus seiner Mitte:

a. drei Mitglieder (nebst Stellvertretern), die als Rechnungsrevisoren die Buchhaltung und Cassa zu controliren und die nähere Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen haben,

b. zwei andere Mitglieder (nebst Stellvertretern), die den Archibestand der Werthschriften zu controliren haben und als Beisitzer mit dem Director die Anleihecommission bilden, welche die Capitalanlagen nur mit Einstimmigkeit bewilligen kann.

Für a und b ist je ein Mitglied von und aus den in §. 8, a bezeichneten Mitgliedern des Aufsichtsrathes zu wählen.

§. 11. Dem Aufsichtsrathe kommen im Weiteren zu:

a. die allgemeinen Bestimmungen über Capitalanlagen, wobei die Anlagen auf inländische Sicherheiten die Regel bilden sollen; im Fernern über Aufbewahrung der Werthschriften und Unterzeichnung der Cassaverfügungen.

b. die Genehmigung der Anträge des Directors über territoriale Ausdehnung des Geschäftsbetriebes, über Festsetzung der eigenen Maxima der Versicherungen, über Abschluß von Collectivversicherungen und unter Zustimmung der Creditanstalt auch über Abänderung von Tarifen.

c. die Prüfung und Genehmigung des von der Direction gefertigten Jahresberichtes sammt Rechnung.

d. die näheren Vorschriften für die Einberufung und Leitung der Generalversammlung, sowie für die ihr zustehenden Wahlen.

e. die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrathes, die während eines Trienniums ausscheiden, welche Wahlen dann der Bestätigung der nächstfolgenden Generalversammlung bedürfen.

f. die Bestimmung der Remuneration für die Mitglieder des Aufsichtsrathes.

g. die Abänderung der Statuten, unter Zustimmung der Generalversammlung (§§. 7, a u. 16) und für die Zwischenzeit bis zur Ablösung (§. 16) auch unter Zustimmung der Creditanstalt.

§. 12. Die Schweizerische Creditanstalt wählt, nach Anhörung des Aufsichtsrathes der Rentenanstalt, den Director der Rentenanstalt und die übrigen Beamten des Bureau, sowie deren Stellvertreter, und ordnet durch Vertrag ihre Bedingungen.

a. Der Director leitet die Verwaltung der Rentenanstalt und ordnet die Functionen der Beamten. Er ernennt die Büreaugehülfen und Agenten.

b. Der Verwalter, mit Cautionsleistung, besorgt die bewilligten Capitalanlagen (§. 10, b), die Zinsbezüge und die Registratur der Werthschriften.

c. Die Beamten für Cassa und Buchhaltung haben Cautionsleistung zu leisten.

§. 13. Die Gesamtrechnung der Rentenanstalt wird jedes Jahr auf den 31. December abgeschlossen und nach ihrer Genehmigung veröffentlicht.

Die Jahresrechnung ist nach solidesten Grundjagen zu erstellen. Dabei sind das Deckungscapital und der Gewinnfonds in der Rechnungsbilanz unter den Passiven aufzuführen. Die Zinsen verrechnen sich unter den allgemeinen Einnahmen.

§. 14. Ergibt die Jahresrechnung Verlust, so ist derselbe sofort zu decken:

- a. in erster Linie aus dem Gewinnfonds (§. 15, a).
- b. in zweiter Linie von der Schweizerischen Creditanstalt, welche in diesem Sinne mit ihrem volleinzubehaltenen Actiencapital von 20,000,000 Fr. resp. mit ihrem ganzen Vermögen für alle Verpflichtungen der Schweizerischen Rentenanstalt unbedingte Garantie leistet.

Es können also zur Deckung von Jahresrechnungsverlusten weder die üblichen Fonds der Rentenanstalt in Anspruch genommen, noch die Versicherten zu Nachschüssen angehalten werden.

§. 15. Ergibt die Jahresrechnung einen Ueberschuss, so fallen davon:

- a. zunächst 80% in den Gewinnfonds der Versicherten (§§. 25 u. 35.)
- b. an die Creditanstalt 20%, welcher Antheil sich jedoch zu Gunsten des Gewinnfonds der Versicherten jährlich um $\frac{1}{20}$ vermindert bis auf 15% herab.

§. 16. Sobald das Vermögen der Rentenanstalt (Deckungscapital und Gewinnfonds) die Höhe von 20,000,000 Fr. erreicht hat, also daß die Rentenanstalt eine Capitalkraft von gleichem Umfang, wie ihr selbige bis dahin durch das garantirende Actiencapital der Creditanstalt geboten war, in sich selbst trägt, — scheidet die Schweizerische Creditanstalt aus ihrer Garantiebeziehung zur Rentenanstalt aus. Es endigen damit alle Rechte der Creditanstalt und ebenso alle ihre Verpflichtungen gegenüber den Versicherten.

Sollten Versicherte (aus der Zeit vor Erlaß gegenwärtiger Statuten) die Fortdauer der Garantie der Schweiz. Creditanstalt beanspruchen, so wird ihnen diese vertragmäßige Garantie verbleiben, wogegen dieselben wie bisher auch nur im Verhältnis von $\frac{1}{10}$ am Gewinne participiren.

Der Aufsichtsrath (§. 8, b) hat sodann auf Grundlage der Gegenseitigkeit revidirte Statuten zu erlassen, welche der Genehmigung der Generalversammlung bedürfen (§§. 7, c u. 11, g).

B. Bestimmungen für die Versicherungen.

a. Allgemeine Vorschriften.

§. 17. Der Versicherte verpflichtet sich gegenüber der Rentenanstalt durch die Antragspapiere, die Rentenanstalt sich gegenüber dem Versicherten durch die Police; beide Theile auf Grundlage der Versicherungs-Bestimmungen, welche auf der Police abgedruckt sind.

§. 18. Die Rentenanstalt kann jeden Versicherungsantrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§. 19. Die Policen und Prämienquittungen müssen mit der Unterschrift des Directors und Buchhalters und dem Stempel der Rentenanstalt versehen sein.

Für die Police kann eine Taxe festgesetzt werden.

§. 20. Die Rentenanstalt ist für die Versicherung haftbar, sobald der Versicherte die Eintrittsprämie bezahlt und die Police empfangen hat.

§. 21. Für die Folgezeit sodann beginnt das Versicherungsjahr je mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. December.

Die Prämie wird mit dem 1. Januar fällig und soll im Monat Januar eingezahlt werden. — Sie wird aber, sofern der Versicherte lebt, auch im Februar mit 1% und im März mit 2% Säumbüße noch angenommen. Säumt der Versicherte länger, so erlöschen mit dem ersten April alle seine Rechte.

§. 22. In Verarmungsfällen, sofern die Anzeige hiefür im Laufe des bezahlten Versicherungsjahres, also je vor dem nächsten 1. Januar an die Rentenanstalt erfolgt, wird die Prämienzahlung eingestellt und die Versicherung nach Maßgabe der Reserve (Deckungscapital) reducirt.

§. 23. Die Rentenanstalt ist berechtigt, den Inhaber der Police als rechtmäßigen Besitzer zu betrachten und an ihn zu zahlen.

b. Versicherungen aufs Ableben.

§. 24. Mit der Versicherung aufs Ableben wird die Rentenanstalt zur Bezahlung der in der Police bestimmten Capitalsumme verpflichtet, unter der Bedingung, daß das Ableben des Versicherten erfolgt:

- a. in Europa, mit Einschluß des mittelländischen und schwarzen Meeres.
- b. auf natürlichem Wege, d. h. durch Krankheit, Alter, Unfall oder durch dritte Hand.

§. 25. Die Versicherung aufs Ableben gibt im Weiteren ein Anrecht auf eine Altersrente aus dem Gewinnfonds (§. 15, a), welche der Versicherte mit dem Jahre zu beziehen beginnt, in welchem seine Einlagen sammt 4% Zinseszins die Höhe seiner Versicherungssumme erreicht haben.

§. 26. Der Versicherte darf zur Zeit des Eintrittes nicht weniger als 15 und nicht mehr als 60 Jahre alt sein.

§. 27. Der Versicherte ist gegenüber der Rentenanstalt und dem untersuchenden Arzte verpflichtet, die in den Vertragspapieren bezeichneten Daten und Fragen gewissenhaft zu beantworten. Hat er diefalls durch unwahre Angaben oder Verschweigen wissentlich getäuscht, so verliert er damit alle Versicherungsrechte sowie die bereits gemachten Einlagen.

§. 28. Stirbt der Versicherte im Eintrittsjahre, so ist die etwaige Stückprämie bis auf eine volle Jahresprämie zu ergänzen.

Stirbt er in einem folgenden Jahre im Januar, ehe noch die Jahresprämie dafür bezahlt ist, so wird die Versicherungssumme gleichwohl ausgerichtet, unter Abzug der Prämie.

Für Semester- und Quartalsprämien enthalten die betreffenden Policen besondere Bestimmungen.

§. 29. Beim Ableben des Versicherten hat der Policeinhaber mit möglichster Beförderung hievon an die Rentenanstalt resp. Agentur schriftliche Anzeige zu machen und mittelst Einsendung der Police, des amtlichen Todenscheines, sowie eines ärztlichen oder amtlichen Zeugnisses über die Todesursache den Nachweis zu leisten, daß die in §. 24 für die Zahlungspflicht der Rentenanstalt bezeichneten Bedingungen eingetreten sind.

Drei Monate hierauf, oder auf Verlangen auch sofort mittelst Discontirung, zahlt die Rentenanstalt die Versicherungssumme aus.

§. 30. Nicht inbegriffen im Versicherungsvertrage ist das Ableben:

- a. außerhalb Europa (§. 24 a). Die Rentenanstalt gibt die Reserve (Deckungscapital) zurück.
- b. im activen Kriegsdienst, in welchen Sterbefällen die Rentenanstalt die eingezahlten Prämien zurückgibt.
- c. im Duell oder an dessen Folgen. Die Rentenanstalt zahlt die Reserve zurück.
- d. durch absichtliche Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches. Die Rentenanstalt zahlt in allen diesen Fällen, ohne Unterschied des Geisteszustandes, die eingezahlten Prämien zurück (bis auf die Höhe der Versicherungssumme).

Durch besonderen Zusatzvertrag kann die Rentenanstalt auch die vorstehenden Sterberisicos in die Versicherung aufnehmen.

c. Leibrenten.

§. 31. Die Leibrentenpolice sichert dem Versicherten (sofort oder aufgeschoben auf ein bestimmtes Altersjahr) lebenslängliche, gleichbleibende Renten zu.

§. 32. Die Rente kann jeweilen mit dem Verfalltag bezogen werden, den der Versicherte erlebt haben muß.

Die erste Rente wird berechnet nach der Zeit vom Eintrittstage an. Die Rentenanstalt kann beim Bezug der Rente die Vorlage der Police und des Lebenscheines verlangen.

§. 33. Die Rentenversicherten haben am Rechnungsgewinn der Rentenanstalt resp. am Gewinnfonds (§. 15, a) keinen Antheil.

d. Aussteuern.

§. 34. Die Aussteuernpolice sichern dem Versicherten eine bestimmte Capitalsumme zu auf einen bestimmten Verfalltag, sofern er denselben erlebt.

§. 35. Die Aussteuerversicherten erhalten im Weiteren einen Antheil am Gewinnfonds (§. 15 a), gleichzeitig mit der Versicherungssumme.

§. 36. Die Versicherungssumme nebst dem Gewinnantheil kann vom Verfalltag an bezogen werden gegen Einsendung der Police und eines amtlichen Zeugnisses über das Geburtsdatum und das Leben am Verfalltag.

Uebergangs-Bestimmungen.

1) Zum erstenmal wählt noch der bisherige Aufsichtsrath der Schweiz. Rentenanstalt aus der Zahl der Versicherten die in §. 8, b bezeichneten Mitglieder in den neuen Aufsichtsrath. Mit der Constatirung des neuen Aufsichtsrathes erlischt das Mandat des bisherigen Aufsichtsrathes.

2) Für alle Policen, welche vor den neuen Statuten ausgefertigt worden sind, bleiben die Versicherungsbedingungen der bisherigen Statuten unverändert in kraft, sofern nicht der Versicherte, was ihm freisteht, die Versicherungsbedingungen der neuen Statuten auf seine Police übertragen zu lassen wünscht.